



# Einkaufsbedingungen



## § 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Mit erstmaliger Auftragserteilung gelten unsere AGB's auch für alle zukünftige Aufträge als erteilt und zwar auch dann wenn Sie bei späteren Aufträgen nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- (2) Mit unseren Einkaufsbedingungen inhaltlich nicht übereinstimmende Geschäftsbedingungen unserer Auftragnehmer sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie bei Vertragsabschluß schriftlich von uns anerkannt werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (3) Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmungen zu den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

## § 2 Bestellungen

- (1) Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Mündliche Vereinbarungen vor und bei Vertragsabschluß bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (2) Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe/termine werden spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- (3) Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen.

## § 3 Lieferung

- (1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Abweichungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist der Eingang der Ware bei uns maßgebend.
- (2) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so haftet er im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Annahme der vereinbarten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- (3) Kann die vertragliche Leistung, aus welchen Gründen auch immer, voraussichtlich nicht termingemäß geliefert werden, so hat uns der Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße gelten, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von unserer Wareneingangskontrolle ermittelten Werte.

## § 4 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskampf, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

## § 5 Preisstellung / Verbotskunde/Gefahrenübergang

- (1) Soweit keine besondere Vereinbarung getroffen ist, verstehen sich die Preise frei Werk, einschließlich Verpackung. Die Mehrwertsteuer wird extra berechnet. Erfüllungsort ist Unterensingen.
- (2) Die Transportkosten übernehmen wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (3) Der Auftragnehmer trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unserer Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

## § 6 Zahlungen / Rechnungen

- (1) Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 20 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug.
- (2) Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Lieferung bei uns eingegangen bzw. Leistungen erbracht wurden.
- (3) Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- (4) Rechnungen dürfen nicht den Sendungen beigelegt werden.
- (5) Die Erfüllung erfolgt in Zahlungsmitteln unserer Wahl. Wir behalten uns vor, auch mit Schecks oder Wechseln zu zahlen.
- (6) Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung der mangelhaften Lieferung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zu verweigern.

## § 7 Gewähr

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, daß die Produkte mangelfrei sind.
- (2) Wir sind berechtigt, die Lieferung oder Leistung, soweit und sobald diese nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang möglich ist, zu untersuchen. Zeigt sich ein Mangel, so wird dieser unverzüglich nach seiner Entdeckung von uns gerügt. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bezüglich offenkundiger Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Wir sind berechtigt, für Mängel der Lieferung oder Leistung nach unserer Wahl kostenlos Ersatzlieferung oder Nachbesserung geltend zu machen. Sollte der Auftragnehmer trotz angemessener Frist eine entsprechende Handlung nicht rechtzeitig vorgenommen haben, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer auf dessen Kosten eine Nachbesserung selbst oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Eingang der Lieferung bei uns. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

## § 8 Produkthaftungspflicht

- (1) Für den Fall, daß wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen insoweit freizustellen, als der Schaden durch einen Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. Dies gilt auch in Fällen verschuldensabhängiger Haftung insoweit, als den Auftragnehmer ein Verschulden trifft, der Auftragnehmer trägt insoweit die Beweislast.
- (2) Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.
- (3) Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 9 Eigentumsübergang

- (1) Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, geht das Eigentum an der gelieferten Ware mit der Übergabe am Erfüllungsort auf uns über.
- (2) Von uns beigestellte Sachen bleiben unser Eigentum. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für uns. Es besteht Einverständnis, daß wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Sachen hergestellten Erzeugnissen sind; diese werden insoweit vom Auftragnehmer für uns verwahrt.

## § 10 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle mit der Bestellung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Er hat seine Untertieranten entsprechend zu verpflichten.
- (2) Von uns dem Auftragnehmer überlassene Unterlagen, wie z.B. Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten etc. dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.
- (3) Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen etc. oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

## § 11 Allgemeines

- (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung von Kollisionsrecht oder der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.
- (2) Gerichtsstand ist Nürtingen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.